



# **Budget-Gemeindeversammlung**

## **8. Dezember 2010**

### **Geschäft**

- ② **Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Thalwil**
  - Totalrevision Verbandsvereinbarung

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an ihrer Sitzung vom 1. November 2010 die folgenden Vorlage geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

### **② Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Thalwil, Totalrevision Verbandsvereinbarung**

#### **Bericht**

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme, da das Geschäft nicht finanzrelevant ist.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

|                    |              |
|--------------------|--------------|
| Präsident          | Aktuar       |
| Florian Fingerhuth | Werner Oehry |

Thalwil, 1. November 2010

## ② **Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Thalwil**

- Totalrevision Verbandsvereinbarung

### **A N T R A G**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage (ARA) Thalwil vom 23. Juni 2010 wird zugestimmt.**
2. **Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.**

### **W E I S U N G**

#### **1. Ausgangslage**

Die neue Kantonsverfassung des Kantons Zürich, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, löste verschiedene Anpassungen an bestehenden Rechtsverhältnissen aus. Davon betroffen sind u.a. sämtliche Zweckverbände im Kanton Zürich. Artikel 93 der Kantonsverfassung verlangt, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände gelten. Wichtigster Punkt der vorgeschriebenen Neuregelung ist, dass die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets ein neues Organ bilden. Als Folge davon sind die Kompetenzen der übrigen Organe teilweise ebenfalls neu zu fassen. Den Zweckverbänden wurde eine Frist bis Ende 2009 eingeräumt, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Die Gemeindeversammlung Thalwil befasste sich am 2. Dezember 2009 mit der Revision von sechs Zweckverbandsverträgen. Die siebte Vorlage – nämlich diejenige über den Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Thalwil – haben die beteiligten drei Gemeinderäte kurzfristig von der Traktandenliste der Gemeindeversammlungen zurückgezogen, weil sich noch verschiedene materielle und textliche Anpassungen aufdrängten.

#### **2. Was sind Zweckverbände?**

Gemeinden können sich gestützt auf § 7 des kantonalen Gemeindegesetzes für die Erfüllung einer Aufgabe in Zweckverbänden zusammenschliessen. Der Zweckverband ist im Kanton Zürich die häufigste und wichtigste Form der Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Im Jahr 2005 zählte man im Kanton Zürich 220 Zweckverbände. Der Zweckverband übernimmt als selbständiges „Unternehmen“ Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinden. Die Mitsprache der Gemeinde im übertragenen Aufgabenbereich ist aber markant schwächer ausgestaltet als bei gemeindeeigenen Aufgaben. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird in einer vertragsähnlichen Form (Statuten, Vereinbarung) geregelt. Wesentliche Elemente solcher Regelungen sind der Zweck, die Finanzierung, die Mitwirkungsrechte, die Kündigung und die Auflösung des Verbands. Traditionell ist die Zusammenarbeit unter Gemeinden vor allem in den Bereichen der Ver-

und Entsorgung (Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Kläranlagen) und in der Regionalplanung. Hinzu kommen weitere Zusammenschlüsse der Feuerwehr, im Erwachsenenschutz oder im Schulbereich.

In der Vergangenheit wurde hin und wieder der Vorwurf laut, Zweckverbände führten ein demokratisch wenig kontrolliertes Eigenleben. Um diesen Vorwurf zu entschärfen, hat die neue Kantonsverfassung die Demokratisierung der Zweckverbände vorgeschrieben. Konkret wird verlangt, dass den Stimmberechtigten im jeweiligen Verbandsgebiet das Initiativ- und das Referendumsrecht sowie Finanzkompetenzen eingeräumt werden.

### **3. Generelle Vorgaben, welche in allen revidierten Zweckverbandsvereinbarungen zu berücksichtigen sind**

#### *Initiativrecht*

Künftig können die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet Initiativen lancieren. In den Zweckverbandsvereinbarungen ist die Anzahl der Unterschriften zu definieren, damit eine Initiative zustande kommt.

#### *Referendumsrecht*

Das Referendumsrecht steht den Stimmberechtigten in dreistufigen Zweckverbänden zu. Dreistufig sind Zweckverbände, die als Legislativorgan eine Delegiertenversammlung kennen. In zweistufigen Zweckverbänden sind die Verbandsgemeinden bzw. die Stimmberechtigten das Legislativorgan. Ein Referendumsrecht ist im zweistufigen Zweckverband deshalb nicht erforderlich.

#### *Finanzkompetenzen*

Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten sind in den einzelnen Verbänden unterschiedlich geregelt. Das ist sinnvoll und richtig, denn die Aufgaben der verschiedenen Zweckverbände sind sehr unterschiedlich. Zweckverbände, die Infrastrukturaufgaben erfüllen, beispielsweise Kläranlagen oder Wasserversorgungen, sind in der Regel auf technische Bauten und Anlagen angewiesen, die hohe Investitions- und Unterhaltskosten auslösen. Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten liegen in diesen Zweckverbänden bei über 1 Mio. Franken. Demgegenüber können in Dienstleistungszweckverbänden, beispielsweise Beratungsdiensten, die Stimmberechtigten bereits für Kredite unter 1 Mio. Franken an die Urne gerufen werden. Im Übrigen sind auch die Finanzkompetenzen in den Verbandsgemeinden nicht einheitlich. Das ist mit ein Grund, weshalb die Stimmberechtigten über Kreditanträge nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne abstimmen. Hinzu kommt, dass nur eine gleichzeitig in allen Verbandsgemeinden stattfindende Urnenabstimmung einen fairen Meinungsbildungsprozess ermöglicht.

### **4. Erläuterungen der Revisionsvorlage ARA Thalwil**

Zusammengefasst kann die Statutenrevision wie folgt umschrieben werden:

- Zweck: Der Zweckverband betreibt und unterhält eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden
- Verbandsgemeinden: Politische Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Oberrieden
- Totalrevision
- Verabschiedung durch Betriebskommission zu Handen der Verbandsgemeinden am 23. Juni 2010.

a) Finanzkompetenzen

|                                                        | <b>Bisher</b>                                                                                                                                                                           | <b>Neu</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzkompetenzen<br>Urnengeschäft / Verbandsgemeinden | <p>Alle Ausgaben, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen</p> <p>Keine Regelung zum Erwerb von Grundstücken und von dinglichen Rechten</p>                                   | <p>Einmalige Ausgaben über 2'000'000 Franken</p> <p>Jährlich wiederkehrende Ausgaben über 300'000 Franken</p> <p>Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Investitionen im Grundstück von mehr als 2 Mio. Franken</p> <p>Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück von mehr als 1 Mio. Franken</p>                                                                           |
| Gemeinderäte der<br>Verbandsgemeinden                  | <p>Einmalige Ausgaben von 150'000 Franken bis Obergrenze eigene Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung</p> <p>Keine Regelung zum Erwerb von Grundstücken und von dinglichen Rechten</p> | <p>Einmalige Ausgaben von 300'000 Franken bis 2 Mio. Franken</p> <p>Jährlich wiederkehrende Ausgaben von 150'000 Franken bis 300'000 Franken</p> <p>Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Investitionen in Grundstücke von 300'000 Franken bis 2 Mio. Franken im Einzelfall</p> <p>Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken von 300'000 Franken bis 1 Mio. Franken</p> |

|                                      | <b>Bisher</b>                                                                                 | <b>Neu</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzkompetenzen Betriebskommission | Einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken<br>Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 15'000 Franken | Im Voranschlag enthaltene Ausgaben:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken</li> <li>• Wiederkehrende Ausgaben bis 150'000 Franken</li> </ul><br>Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmalige Ausgaben bis 75'000 Franken im Einzelfall, max. jedoch 300'000 Franken im Betriebsjahr</li> <li>• Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken im Einzelfall, max. jedoch 150'000 Franken im Betriebsjahr</li> </ul> |
|                                      | Projektbedingter Erwerb von Grund und Rechten                                                 | Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Investitionen im Grundstück bis max. 300'000 Franken.<br><br>Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken bis max. 300'000 Franken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:

- Die Anpassungen erfolgen generell unter dem Gesichtspunkt der realen Werterhaltung.
- Es werden klare und stufengerechte Kompetenzregelung bezüglich des Erwerbs und Verkaufs von Grundstücken inkl. von dinglichen Rechten an Grundstücken festgelegt.

#### b) Volksrechte

Für eine Initiative werden 600 Unterschriften von Stimmberechtigten benötigt. Das Referendum ist bei der vorhandenen zweistufigen Organisation ohne Delegiertenversammlung nicht möglich.

## 5. Schlussbemerkungen

Es ist nach wie vor sinnvoll, dass sich Gemeinden zusammenschliessen und öffentliche Aufgaben in Zweckverbänden gemeinsam erfüllen. Neben den finanziellen Vorteilen (nicht jede Gemeinde muss ein eigenes Seewasserwerk oder eine eigene Kläranlage usw. führen) ist vor allem die Bündelung von Kompetenzen ein Gewinn für die Öffentlichkeit.

Zweckverbände haben häufig hohe Budgets. Sie wurden in der Vergangenheit immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, ein undemokratisches Eigenleben zu führen. Mit der Einführung von Finanzkompetenzen und dem Initiativrecht werden diese Vorwürfe entschärft. In diesem Sinn wird auch der Zweckverband ARA Thalwil demokratischer.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, der vorgeschlagenen Totalrevision der Verbandsstatuten der Abwasserreinigungsanlage Thalwil zuzustimmen.